

Reglement

Reglement: Fonds

Inkraftsetzung	01.12.2014
Abnahmedatum	27.11.2014
Gremium	Schulpflege
Klassifizierung	intern
Anzahl Seiten	3

1. Legitimation
2. Fondsvermögen
3. Fondsverwaltung
4. Fondskategorien - Verwendungszweck
5. Anlagen
6. Verzinsung
7. Kontrolle und Revision
8. Auflösung
9. Inkrafttreten

1. Legitimation

Die rechtlichen Grundlagen des Fondsreglements bilden das Gemeindegesetz des Kantons Zürich, die Geschäftsordnung und die Gemeindeordnung der Schulen Egg.

2. Fondsvermögen

Im Fondsvermögen werden zweckgebundene und allgemeine Spenden verwaltet.

3. Fondsverwaltung

Zuständig für die Fondsverwaltung ist die Schulpflege. Die Rechnungsführung des Fondsvermögens wird durch die Finanzverwaltung Egg besorgt und ist Bestandteil der Jahresrechnung.

4. Fondskategorien - Verwendungszweck

Fondsname	Fondszweck	Herkunft der Mittel	Verfügungs-kompetenz
Fonds für allg. schulische Zwecke	<ul style="list-style-type: none">- Unterstützung von Kindern minderbemittelter Familien- Stipendien- andere schulische Zwecke	Zinsertrag des Fondsvermögens (gem. jährlich festgelegtem internem Zinssatz). Massgebend ist jeweils der Vermögensstand per 1. Januar.	Beschluss Schulpflege max. interner Zinsertrag
	Ausgaben für SuS der Schulgemeinde Egg, für die kein gesetzlicher Auftrag besteht und die nicht budgetiert sind.	Spenden, Legate etc.,	Beschluss Schulpflege

Die Mittel können unter Wahrung der betraglichen Limiten gemäss diesem Reglement im Rahmen des Fondszwecks nach freiem Ermessen verwendet werden, wobei die Verwendung von Fondsgeldern, soweit erforderlich, an entsprechende Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Fondszwecks zu knüpfen ist.

5. Anlagen

Die Anlage des geäußerten Fondsvermögens untersteht der Schulpflege. Die Anlagestrategie soll mündelsicher sein und dem erwartenden Liquiditätsfluss entsprechen. Aus den zweckgebundenen Fonds dürfen keine Gelder für einen anderen Zweck entnommen werden.

6. Verzinsung

Das Fondsvermögen wird zum jährlich festgelegten internen Zinssatz verzinst, massgebend ist jeweils der Vermögensstand per 1. Januar.

7. Kontrolle und Revision

Der Fonds untersteht denselben Rechnungsvorschriften wie die reguläre Bestandesrechnung der Schulen Egg. Die Fondsrechnung ist Teil der durch die Rechnungsrevision zu prüfenden Jahresrechnung.

8. Auflösung

Die Auflösung oder Umverteilung des Fonds für allg. schulische Zwecke bedarf des Beschlusses der Schulpflege.